



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 21.08.2025

Folgeanfrage zur Drucksache 21/2371 – Störung einer öffentlichen Podiumsdiskussion an der Goethe-Universität Frankfurt

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Beantwortung der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 21/2371) verweist primär auf allgemeine Grundsätze und Leitlinien, blendet jedoch die konkreten Umstände des Vorfalls vom 5. Juni 2025 sowie die praktischen Folgen für die Meinungsfreiheit und Ordnung an hessischen Hochschulen weitgehend aus. Eine präzise Bewertung der Vorgänge ist daher bislang nicht möglich.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen wurden am 5. Juni 2025 an der Goethe-Universität tatsächlich umgesetzt?

Die Goethe-Universität Frankfurt (GU Frankfurt) weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um eine eigenständige Veranstaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) handelte (siehe Antwort auf die Fragen 1 bis 4 der Drucksache 21/2371), der insoweit auch für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verantwortlich gewesen sei. Die GU Frankfurt informiert nach eigenen Angaben die Veranstalter darüber, dass es in ihrer Verantwortung liegt, für die Veranstaltung ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dem sei der AStA nachgekommen. Flankierend seien von Seiten des Präsidiums eine Abstimmung mit der Polizei vorgenommen sowie die Dienstpläne des am Campus eingesetzten Sicherheitsdienstes angepasst worden.

Frage 2 Aus welchen Gründen reichten die in Frage 1 durchgeführten Maßnahmen nicht aus, um die massiven Störaktionen zu unterbinden oder zu verhindern?

Frage 3 Inwiefern sieht die Landesregierung eine erhebliche Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit sowie eine mögliche strafbare Störung einer öffentlichen Veranstaltung (§ 21 VersG) in Anbetracht der Tatsache, dass ein amtierender Minister in Ausübung seines Mandats durch mehrfache Störaktionen am Reden gehindert wurde?

Frage 6 Wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung, es gebe „keine ernsthafte Beeinträchtigung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit“ an Hochschulen, obwohl die Podiumsdiskussion am 5. Juni 2025 nachweislich massiv gestört und ohne Schlussfazit beendet werden musste.

Die Fragen 2, 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Veranstaltung am 5. Juni 2025 handelte es sich um eine vom AStA der GU Frankfurt organisierte und durchgeführte Podiumsdiskussion „Zur Demokratisierung der Universität – heute“ mit hochschulpolitischem Bezug zum geplanten Studierendenhaus.

Die zeitweise Störung der Veranstaltung des Frankfurter AStA durch propalästinensische Aktivisten ist zu kritisieren. Wie bereits dargelegt wurde, halten solche Störaktionen die Landesregierung nicht davon ab, an studentischen Veranstaltungen teilzunehmen und wichtige Fragen mit den Studierenden zu diskutieren. So wurde in Frankfurt rund eine Stunde lang über die Zukunft des Studierendenhauses gesprochen. Auch als sich die Auseinandersetzung über den Krieg in Gaza in den Mittelpunkt rückte, wurde in der Diskussion mit den Störenden deutlich Haltung bezogen und eine klare Position vertreten. Insbesondere wurde auf den Auslöser des

Krieges verwiesen: den Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, bei dem mehr als 1.300 Menschen getötet und 251 als Geiseln verschleppt wurden.

Den Vertreterinnen des Frankfurter AStA ist es gelungen, die Störung nach einiger Zeit zu beenden, die Veranstaltung auf ihr eigentliches Thema zurückzuführen und schließlich in angemessener Form abzuschließen. Insofern kann während der Veranstaltung des Frankfurter AStA von keiner ernsthaften Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit gesprochen werden.

Während der Veranstaltung kam es zu keinen Mitteilungen über Störungen oder etwaige Straftaten seitens des Sicherheitsdiensts oder des Veranstalters gegenüber der Polizei.

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Neutralitätspflicht der Studierendenschaften im Bereich politischer Bildung konkret zu überprüfen und sicherzustellen, dass aus studentischen Beiträgen finanzierte Gremien nicht als organisatorische Plattform für Störaktionen genutzt werden?

Die Landesregierung plant derzeit über die bereits im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) normierten Regelungen keine weiteren Maßnahmen im Hinblick auf Veranstaltungen von Studierendenschaften im Bereich der politischen Bildung. Die Studierendenschaft ist nach § 83 Abs. 1 HessHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 84 Abs. 1 HessHG verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst und erhebt nach § 83 Abs. 3 HessHG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die Studierendenschaften Veranstaltungen durchführen und unterstützen und die hierfür vorgesehenen studentischen Beiträge verwenden. Nach § 84 Abs. 2 Ziffer 5 HessHG gehört zu den gesetzlichen Aufgaben auch die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden. Zugleich nimmt die Studierendenschaft nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 HessHG die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. Während die Studierendenschaft bei der Förderung der politischen Bildung zu einer neutralen Position verpflichtet ist und unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen muss, kann sie sich in hochschulpolitischen Belangen eindeutig positionieren.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen üben die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften gemäß § 87 HessHG aus und somit auch darüber, dass keine Aktivitäten betrieben werden, die gegen gesetzliche Normen verstoßen. Rechtsaufsicht bedeutet keine Fachaufsicht, sondern rechtsaufsichtliche Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn ein in der Vergangenheit liegender, hinreichend konkreter, punktueller Anlass gegeben ist. Sollten entsprechende Rechtsverstöße festgestellt werden, kann die Studierendenschaft gemäß § 87 HessHG zur Unterlassung aufgefordert werden. Kommt die Studierendenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Des Weiteren kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen über die Mittel der Studierendenschaft untersagen, wenn Organe der Studierendenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig verwenden. Auch der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Festsetzung der Beiträge bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung. Die Studierendenschaft muss diesbezügliche Unterlagen der Hochschulleitung vollständig vorlegen. Dieses komplexe System der bereits vorhandenen Regelungen im HessHG dient dazu, sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung und die Haushaltsführung der Studierendenschaften im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen erfolgen

Frage 5 Welche konkreten Maßnahmen zur Antisemitismusprävention wurden seit Oktober 2023 an der Goethe-Universität Frankfurt umgesetzt und wie wird deren Effektivität überprüft?

Die GU Frankfurt arbeitet nach eigenen Angaben auf Basis ihres Leitbildes und ihrer Antidiskriminierungsrichtlinie gegen jede Form der Diskriminierung und gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Sie entwickle ihre Antidiskriminierungsarbeit und ihre Maßnahmen insbesondere gegen Antisemitismus und Rassismus im Hinblick auf gesellschaftliche Dynamiken stets weiter. Die Sensibilisierung für und Prävention von Antisemitismus ebenso wie die Interventionen bei antisemitischen Übergriffen an einem der Universitätsstandorte seien lange vor dem 7. Oktober 2023 Bestandteil der Antidiskriminierungsarbeit. Hierfür seien auf verschiedenen Ebenen Strukturen entwickelt und etabliert worden.

Nach dem 7. Oktober 2023 und der deutschlandweiten Zunahme antisemitisch motivierter Übergriffe habe sie passgenaue Maßnahmen erarbeitet. Diese setzen systematisch bei der Prävention von und Intervention in Fällen von Antisemitismus an. In enger Zusammenarbeit mit dem

Präsidium, dem Büro für Chancengerechtigkeit, der Antidiskriminierungsbeauftragten, dem Antidiskriminierungsrat (ADRad) und weiteren Akteurinnen und Akteuren der GU Frankfurt seien Maßnahmen innerhalb von fünf zentralen Strukturelementen weiter ausgebaut worden:

- 1) Ausbau personeller Ressourcen mit spezifischer Expertise im Themenfeld Antisemitismus,
- 2) Meldeketten,
- 3) Empowerment, Bildungs- und Diskursangebote,
- 4) Forschung und Vernetzung und
- 5) Interventionen bei anti-semitischen Übergriffen auf dem Campusgelände. Das genannte Konzept soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Alle Hochschulen haben seit Anfang 2024 Ansprechpersonen für von Antisemitismus Betroffene und werden in ihrer Präventionsarbeit durch zusätzliche Mittel gefördert. Das HMWK unterstützt zudem die Vernetzungsarbeit der Hochschulen und die Qualifizierung der Ansprechpersonen für von Antisemitismus Betroffene.

Wiesbaden, 5. Februar 2026

Timon Gremmels